

ma01.pa14@bundestag.de

Frau
Dr. Martina Bunge, MdB
Vorsitzende des Ausschusses für Gesundheit
beim Deutschen Bundestag
Paul-Löbe-Haus
Konrad-Adenauer-Str. 1
11011 Berlin

**Entwurf eines Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung
(Pflege-Weiterentwicklungsgesetz) – Anhörung am 21. und 23.01.2008
Geschäftszeichen: PA 14 – 5410-72. Sitzung**

Sehr geehrte Frau Dr. Bunge,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Krankenhausdirektoren Deutschlands e.V. (VKD) vertritt seit einigen Jahren auch die Interessen von Pflegeeinrichtungen. Dies ist dem Ausschuss offensichtlich nicht bekannt, da der VKD nicht zur Anhörung am 21.01. und 23.01.2008 eingeladen wurde. Wir erlauben uns deshalb auf schriftlichem Wege zu nachstehender Thematik Stellung zu nehmen:

Externer Vergleich/Tarifbezug (§ 84 Abs. 2 SGB XI-E)

Nach § 84 Abs. 2 SGB XI in der geltenden Fassung müssen die Pflegesätze leistungsgerecht sein und es einem Pflegeheim ermöglichen, seinen Versorgungsauftrag zu erfüllen.

Das BSG hat mit Urteil vom 14.12.2000 (Az.: B 3 P 17/99 R und B 3 P 19/00 R) den sog. externen Vergleich bei Festlegung der Pflegesätze eines Pflegeheimes festgelegt. Danach ist die Höhe der leistungsgerechten Vergütung in erster Linie über die Feststellung von Marktpreisen zu bestimmen. Es kommt allenfalls mittelbar auf die Gestehungskosten des Anbieters oder auf die soziale oder finanzielle Lage des Nachfragers der Leistung an.

Das LSG Baden-Württemberg hat sich am 7. Dezember 2007 in drei Verfahren mit der Entgeltbemessung nach dem SGB XI befasst und auf der Grundlage des BSG-Urteils vom 14.12.2000 entschieden, dass der externe Vergleich im Rahmen von Pflegesatz- und Schiedsstellenverfahren zwingend anzuwenden ist. Dabei seien alle Einrichtungen im örtlichen Einzugsbereich einzubeziehen, unabhängig davon, welche Platzzahlen die Einrichtungen haben oder ob die Einrichtungen einer Tarifbindung unterliegen. Eine Revision wurde in allen drei Fällen nicht zugelassen.

§ 84 Abs. 2 SGB XI-E sieht eine Regelung zum externen Vergleich bei der Entgeltbemessung im Pflegeheim vor. Die Tarifbindung einer Pflegeeinrichtung ist dabei nicht als ein mögliches Vergleichskriterium vorgesehen.

Die gesetzliche Festschreibung der Durchführung eines externen Vergleichs ohne die Berücksichtigung von Tarifbindungen führt zu unsachgemäßen Ergebnissen. Insbesondere öffentliche und freigemeinnützige Träger von Einrichtungen könnten sich gezwungen sehen, den Betrieb der Pflegeeinrichtung aufzugeben oder aus den bestehenden Tarifbindungen auszusteigen. Damit ist die allseits befürwortete Trägerpluralität ernsthaft gefährdet. Außerdem ist ein generelles Lohndumping und infolge dessen auch Qualitätseinbußen in der Pflege nicht auszuschließen.

Die Problematik eines derartigen Vergleichs zeigt sich auch darin, dass eine Kommune aufgrund ihres Sicherstellungsauftrags im Rahmen der Daseinsvorsorge (vgl. z.B. § 1 Abs. 2 Landespflegegesetz Baden-Württemberg) zum Betrieb einer Pflegeeinrichtung verpflichtet sein kann, aber die durch ihre Tarifbindung entstehenden Gestellungskosten nicht refinanzieren darf.

Wir begrüßen, dass die Anwendung des externen Vergleichs, anders als dies die Länder fordern, nach dem Regierungsentwurf nicht zwingend, sondern nur bei Einvernehmen der Pflegesatzparteien erfolgen soll. Allerdings endet die diesbezügliche Einflussnahmemöglichkeit der Pflegeeinrichtung spätestens in der Schiedsstelle.

Die vorgesehene Regelung enthält außerdem einen grundlegenden systematischen Fehler: Es kann nicht einerseits die Personalbesetzung verbindlich vorgegeben werden, andererseits aber die Tatsache, dass je nach Vergütungsniveau und Tarifbindung der Einrichtung sehr unterschiedliche Kosten bei der Erfüllung dieser Vorgaben entstehen, ignoriert werden. Entweder wird durchgängig ein kostenorientierter Ansatz gewählt – dann müssen aber Kos-

ten durch eine Tarifbindung als ein ganz zentraler Kostenfaktor berücksichtigt werden – oder das Konzept der Kostenorientierung ist vollständig aufzugeben.

Wir bitten deshalb, im Pflege-Weiterentwicklungsgesetz entweder einen Tarifbezug bei der Entgeltfindung aufzunehmen oder auf die Festlegung von vorzuhaltenden Personalmengen im Rahmen der Pflegesatzvereinbarungen (derzeit noch im Rahmen der LQV) zu verzichten. Wir schlagen folgende Fassung für § 84 Abs. 2 Satz 2 SGB XI vor:

“§ 84

(2) (...) Bei der Bemessung der Pflegesätze einer Einrichtung können die Pflegesätze derjenigen Pflegeeinrichtungen, die nach Art und Größe, dem tariflich oder arbeitsvertraglich vereinbarten Gehaltsniveau sowie hinsichtlich der in Absatz 5 genannten Leistungs- und Qualitätsmerkmale im Wesentlichen gleichartig sind, angemessen berücksichtigt werden.“

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie unseren Änderungsvorschlag bei der Novellierung des SGB XI berücksichtigen und den VKD künftig als Sachverständigen bei den Anhörungen einbeziehen würden.

Mit freundlichen Grüßen



Heinz Kölking